

Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Leipzig

Auf der Grundlage

- des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. 06. 2009 (SächsGVBl. S. 323),
 - der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 26. 08. 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07. 11. 2007 (SächsGVBl. S. 478),
 - des Sächsischen Abfallwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 05. 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 138),
- hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 19. 11. 2009 (Ratsbeschluss RBV-44/09, veröffentlicht im Amtsblatt 23/09 vom 05. 12. 2009) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Leipzig erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2010 erfolgte.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) für die Verwertungsgebühr, die Leerungsgebühr, Sonderleerungsgebühr, die Bioabfallgebühr und die Gestellung/Leerung von Abfallpressen und -großcontainern der Grundstückseigentümer;
anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge:
 - die Erbbauberechtigten,
 - die Nießbraucher, sofern sie das ganze Grundstück selbst nutzen;
- b) bei der Benutzung von amtlich gekennzeichneten Restabfall- und Gartenabfallsäcken der Erwerber,
- c) bei der Nutzung der Wertstoffhöfe für die Abgabe von Gartenabfall der Abfallbesitzer,
- d) bei der Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten der Auftraggeber und
- e) bei der Beseitigung von Autowracks der Fahrzeughalter.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekanntgegeben.

- (4) Findet im Erhebungszeitraum ein Verwalterwechsel ohne Änderung des Gebührenschuldners statt, wird kein Änderungsbescheid erlassen.

§ 3 Gebührenpflicht für Verwertungsgebühr, Restabfall-Leerungsgebühr, Gestellung/Leerung von Abfallpressen und -containern und Biotonnengebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss an die städtische Abfallentsorgung folgenden Monats. Ein Anschluss an die städtische Abfallentsorgung ist hergestellt, wenn hierfür die entsprechenden Abfallbehälter aufgestellt sind und das Grundstück in die Tourenplanung der städtischen Abfallentsorgung einbezogen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Einstellung des Anschlusses erfolgt. Die Meldefrist laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig ist einzuhalten. Für abgemeldete Behälter, für die die Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, den Zugang zum Zwecke der Abholung nicht erhält, bleibt die Gebührenpflicht so lange bestehen, bis die entsprechenden Behälter tatsächlich abgeholt werden konnten.
- (3) Die Gebührenpflicht bei in Anspruch genommenen Teileinrichtungen der Abfallwirtschaft endet mit dem Ablauf des Monats in dem die Einstellung der Entsorgung der entsprechenden Abfallarten erfolgt.
- (4) Bei einem Wechsel des Anschlusspflichtigen endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenschuldner mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattfand. Für den neuen Gebührenschuldner beginnt die Gebührenpflicht mit Beginn des Folgemonats. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag im Grundbuch.
- (5) Für saisonal genutzte Grundstücke kann auf schriftlichen Antrag der Anschluss an die städtische Abfallentsorgung für das erste und vierte oder das zweite und dritte Quartal unterbrochen werden. Für diese Zeiträume wird ebenfalls die Gebührenpflicht unterbrochen und es besteht seitens des Gebührenschuldners kein Recht, Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Für die Verwertungsgebühr, die Restabfall-Leerungsgebühr, die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) und die Biotonnengebühr ist der Erhebungszeitraum das Kalenderquartal. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am letzten Tag des Quartals. Diese Gebühren werden jeweils zum 15. des dem Erhebungszeitraum folgenden übernächsten Monats fällig (15. Februar, 15. Mai, 15. August bzw. 15. November).
- (2) Die Gebührenschuld für die Gestellung/Leerung von Abfallpressen und -containern entsteht jeweils am Ende des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen wurden und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf der entsprechenden Wertmarke und wird sofort fällig. Die Wertmarke ist entsprechend der Angabe des Entsorgers bei der Abholung auszuhändigen bzw. an den abzuholenden Geräten anzubringen.
- (4) Die Gebührenschuld für Autowracks entsteht mit der Entsorgung der Autowracks durch die Stadt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Bei Gartenabfallsäcken oder Erwerb der Wertmarken zur Abgabe von Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen entsteht die Gebührenschuld mit dem Kauf und wird sofort fällig.
- (6) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Verwertungsgebühr „E“.

Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung der Abfallarten, die verwertet werden. Dazu gehören die Entsorgung von Gartenabfall (0,2 m³/a), Sperrmüll, Elektrogeräten, Druckerzeugnisabfällen und Schadstoffen und die Vorhaltung der dazu nötigen Sammelsysteme. Die Verwertungsgebühr „E“ gilt für die Grundstücke auf denen die Bioabfälle selbst kompostiert werden („E“ wie **E**igenkompostierer). Sie wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem

| | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | 80-l-Restabfallbehälter | 8,97 Euro |
| b) | 120-l-Restabfallbehälter | 11,10 Euro |
| c) | 240-l-Restabfallbehälter | 22,59 Euro |
| d) | 1 100-l-Restabfallbehälter | 109,35 Euro |

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im Quartal wird die Verwertungsgebühr „E“ anteilig pro Monat berechnet.

(2) Verwertungsgebühr „B“.

Sie wird nur für die Grundstücke erhoben, die an die Bioabfallentsorgung über die Biotonne („B“ wie **B**iotonne) angeschlossen sind. Die Verwertungsgebühr „B“ beinhaltet die Entsorgung und Vorhaltung der Sammelsysteme für die Abfallarten nach Abs. (1) und zusätzlich den Kostenanteil für die Bioabfallentsorgung, der nicht durch die Biotonnengebühr nach Abs. (8) abgegolten ist.

Die Verwertungsgebühr „B“ wird behälterbezogen erhoben und beträgt pro Quartal bei einem

| | | |
|----|----------------------------|-------------|
| a) | 80-l-Restabfallbehälter | 10,89 Euro |
| b) | 120-l-Restabfallbehälter | 13,50 Euro |
| c) | 240-l-Restabfallbehälter | 27,42 Euro |
| d) | 1 100-l-Restabfallbehälter | 132,75 Euro |

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im Quartal wird die Verwertungsgebühr „B“ anteilig pro Monat berechnet.

- (3)** Die Leerungsgebühren für Restabfall sind die Gegenleistung für die Sammlung, den Transport und die Beseitigung einschließlich Vorbehandlung von Restabfällen. Sie werden nach der Behältergröße und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen erhoben. Die Gebühr für die Leerung eines turnusmäßig bereitgestellten Abfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

| | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | 80-l-Restabfallbehälter | 5,05 Euro |
| b) | 120-l-Restabfallbehälter | 5,85 Euro |
| c) | 240-l-Restabfallbehälter | 8,26 Euro |
| d) | 1 100-l-Restabfallbehälter | 33,44 Euro |

- (4)** Die Gebühr für die gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) eines Restabfallbehälters beträgt pro Leerung für einen

| | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | 80-l-Restabfallbehälter | 7,57 Euro |
| b) | 120-l-Restabfallbehälter | 8,78 Euro |
| c) | 240-l-Restabfallbehälter | 12,39 Euro |
| d) | 1 100-l-Restabfallbehälter | 50,16 Euro |

Diese Gebührensätze finden auch Anwendung, wenn Fehlwürfe in Wertstoffbehälter und Bioabfallbehälter die ordnungsgemäße Verwertung verhindern.

- (5)** Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Restabfallsack (60 l Fassungsvermögen) beträgt 4,39 Euro.
- (6)** Für Abfälle, die nicht ordnungsgemäß in den Abfallbehältern zur Sammlung bereitstehen (Nebenablagerungen und/oder Überfüllungen), wird die Gebühr von 8,78 Euro je begonnener 120-l-Einheit berechnet.

- (7) Bei Abfallpressen und -containern werden für die Gestellung bzw. die Leerung folgende Gebühren erhoben:

| Größe | Mietgebühr pro Monat | Transportgebühr zur Behandlungsanlage Cröbern | Entsorgungskosten pro Entleerung |
|---|----------------------|---|----------------------------------|
| a) 5-m ³ -Abfallgroßcontainer | 11,81 Euro | 97,00 Euro | |
| b) 7-m ³ -Abfallgroßcontainer | 20,32 Euro | 97,00 Euro | Entsprechend |
| c) 10-m ³ -Abfallgroßcontainer | 23,53 Euro | 97,00 Euro | Bescheid der |
| d) 10-m ³ -Abfallpresse | 231,65 Euro | 108,00 Euro | Entsorgungs- |
| e) 15-m ³ -Abfallpresse | 263,74 Euro | 108,00 Euro | anlage |
| f) 20-m ³ -Abfallpresse | 280,79 Euro | 108,00 Euro | |
| g) 24-m ³ -Abfallpresse | 296,64 Euro | 108,00 Euro | |

Die Mietgebühr fällt nur an, wenn stadteigene Abfallpressen oder Abfallgroßcontainer zum Einsatz kommen.

- (8) Die Teilgebühr für die Bioabfallentsorgung über die Biotonne im 14-täglichen Turnus, die direkt auf den Bioabfallbehälter umgelegt wird (Biotonnengebühr), beträgt pro Quartal für einen

| | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | 120-l-Bioabfallbehälter | 12,50 Euro |
| b) | 240-l-Bioabfallbehälter | 25,00 Euro |

Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage im Quartal wird die Biotonnengebühr anteilig pro Monat (120-l-Bioabfallbehälter 4,17 Euro, 240-l-Bioabfallbehälter 8,33 Euro) berechnet.

- (9) Die Gebühr für eine gelegentliche zusätzliche Leerung (Sonderleerung) von Bioabfallbehältern beträgt für einen

| | | |
|----|-------------------------|-----------|
| a) | 120-l-Bioabfallbehälter | 3,85 Euro |
| b) | 240-l-Bioabfallbehälter | 7,69 Euro |

- (10) Die Gebühr für einen amtlich gekennzeichneten Gartenabfallsack (100 l Fassungsvermögen) beträgt 3,00 Euro.

- (11) Die Gebühr für die Abgabe von 0,05 m³ Gartenabfall auf den Wertstoffhöfen der Stadt Leipzig beträgt 0,50 Euro.

- (12) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Sperrmüll pro Sperrmüllabholung (maximal 4 m³ umbautes Volumen) beträgt 21,00 Euro bei Bereitstellung vor dem Grundstück.

- (13) Die Gebühr für die haushaltsnahe Abholung von Elektrogeräten (Waschmaschine, Waschtrockner, Wäschetrockner, Schleuder, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefrier-Kühl-Kombination, Geschirrspüler, Fernsehgerät, Computertechnik, Herd) beträgt pro Gerät 10,00 Euro.
- (14) Die Gebühr für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Kraftfahrzeuge beträgt 153,39 Euro. Bei einem widerrechtlich abgestellten Anhänger wird eine Gebühr von 102,26 Euro für die Entsorgung erhoben.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01.01.2010 in Kraft.

Leipzig, am 20.11.2009

Burkhard Jung
Oberbürgermeister